

Nordzucker Holding AG  
vertreten durch den Vorstand  
Küchenstr. 9  
38100 Braunschweig

Gegenantrag zu § 5 Ziff. 2 Satzung zur Hauptversammlung  
der Nordzucker Holding AG am 15. Juli 2015

Der Aktionär Christian Baxmann, Hauptstr. 73, 30966 Hemmingen  
stellt nachfolgenden Antrag zu der Hauptversammlung am 15. Juli 2015:

Der Antrag wird gestellt nach § 126 Aktiengesetz.

§ 5 Ziff. 2 der Satzung soll wie folgt lauten:

Der Aktionär ist berechtigt, für jede von ihm gehaltene Aktie die Menge Rüben gemäß Ziff. 1 aus eigenem Anbau im Einzugsgebiet der Gesellschaft dieser oder einem zuckererzeugenden Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und welches die Gesellschaft dem Aktionär benannt hat, anzuliefern. Der Lieferanspruch kann grundsätzlich nur vom Aktionär selbst ausgeübt werden. Der Lieferanspruch kann jedoch in seiner Form als Gläubigerrecht von dem Aktionär abgetreten werden, wenn dies im Rahmen einer Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Land im Einzugsgebiet der Gesellschaft an seinen Landnutzer erfolgt und die Höhe des abgetretenen Lieferanspruchs in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe der überlassenen rübenfähigen Fläche steht. Die Abtretung ist der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen. Die Frachtkosten für den Transport reiner Rüben, inklusive Verladen und Reinigung bis zu 15 % Schmutzanteil, übernimmt die Gesellschaft in voller Höhe. Bei einer Fusion mit anderen Unternehmen oder sonstigen Veränderungen der Gesellschaft muss die Verpflichtung aus § 5 Ziff. 2 S. 5 der Satzung dauerhaft erhalten bleiben. Die Regelung in § 5 Ziff. 2 S. 5 kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. § 5 Ziff. 2 gilt entsprechend für Aktienanspargemeinschaften, Anbauerfonds oder ähnlichem, sofern diese die übertragene Menge mit eigenem Anbau produzieren können.

**Begründung:**

Anspargemeinschaften und ein ggf. zu gründender Ansparfonds, die von ihren Mitgliedern Rübelgeld einbehalten und dieses zum Ankauf von Aktien der Aktiengesellschaft verwenden, verzichten regelmäßig auf Einnahmen im Interesse einer Kapitalbeteiligung. Diese rübenanbauenden Landwirte, die auch im Interesse des Unternehmens handeln, brauchen Rechtssicherheit.

Darüber hinaus müssen die Parameter für Frachtkosten und Transport der Rüben konkret geregelt werden. Dazu gehört auch das Verladen und die Reinigung bis zu einem Schmutzanteil von 15 %.

Eine klare Regelung diesbezüglich muss auch im Interesse des Unternehmens liegen.

Es wird daher beantragt, den Ergänzungsantrag als Gegenantrag abstimmen zu lassen.

  
\_\_\_\_\_  
Christopher Nagel, Rechtsanwalt und Notar